

**Nr. 166            Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln**

Für die nach § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 161 S. 160 ff.) zu errichtende Schlichtungsstelle wird gemäß § 42 Abs. 1 Satz 4 MAVO folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung "Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln".

Für die Schlichtungsstelle besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Sie hat folgende Anschrift: Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln.

**§ 2**

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle vor Beginn ihrer ersten Amtsleistung über ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2.

**§ 3**

unbesetzt <sup>1</sup>

**§ 4**

(1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat getragen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Reisekosten werden gemäß der Verordnung über Reisekosten – Anlage 15 zur KAVO – erstattet.

**§ 5**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet,

1. wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung bekannt wird,

---

<sup>1</sup>vgl. § 40 Abs. 8 Satz 4 MAVO

2. wenn Gründe vorliegen, die zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Anwendungsbereich nach § 1 und § 1a MAVO aus einem wichtigen Grund berechtigen,
3. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(3) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

(4) Über die Beendigung nach Absatz 2 und den Ausschluss sowie die Ablehnung nach Absatz 3 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluss des Betroffenen nach dessen Anhörung. Ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden.

## **§ 6**

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich, jedoch im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 5 MAVO bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder 3, 35 Abs. 1 oder 36 MAVO und im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 6 MAVO innerhalb eines Monats zu erfolgen, nachdem der Antragsteller die seine Beschwer bildenden Tatsachen erfahren hat.

(2) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen, auch des Antragsgegners, können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

## **§ 7**

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

## **§ 8**

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung, auch wenn diese beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

## **§ 9**

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grunde in Eilfällen sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

## **§ 10**

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

### **§ 11**

Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Er kann zu diesem Zweck insbesondere einen Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Beteiligten anberaumen und in dem Termin versuchen, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

### **§ 12**

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle auf eine Woche verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

### **§ 13**

Vor der Schlichtungsstelle sind Rechtsanwälte oder Beistände nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte des Antragstellers, des Antragsgegners oder eines sonstigen Beteiligten dieses notwendig erscheinen lassen. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich MAVO sind Rechtsanwälte oder Beistände zugelassen, wenn die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 14**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuweisen, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

### **§ 15**

(1) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, nimmt die Schlichtungsstelle Augenschein, hört Zeugen, Sachverständige und sonstige durch den Streitgegenstand Betroffene und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Ausnahmsweise können Beweisaufnahmen auf Anordnung des Vorsitzenden durch ihn vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Die Beteiligten sind von dem dazu anberaumten Termin zu benachrichtigen und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

(2) Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

### **§ 16**

Der Einigungsvorschlag gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 MAVO wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung unterbreitet oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen.

### **§ 17**

Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Maßnahmen gemäß § 15 ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung wiedergibt.

### **§ 18**

Die Schlichtungsstelle entscheidet über die von den Beteiligten gestellten Anträge. Sie darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### **§ 19**

- (1) Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.
- (2) Ist die sofortige Verkündigung nicht möglich, ist die Entscheidungsformel innerhalb von vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung den Beteiligten zuzustellen.

### **§ 20**

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.
- (2) Die Entscheidung enthält:
  1. Die Bezeichnung der Beteiligten,
  2. die Entscheidungsformel, den Sachverhalt und die Begründung,
  3. die Kostenfestsetzung gemäß § 28 Abs. 2 und 3.

### **§ 21**

- (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.
- (2) Gibt die Entscheidung den Sachverhalt nicht richtig wieder, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren.
- (3) Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

### **§ 22**

- (1) Wird ein nach dem Sachverhalt vom Antragsteller, Antragsgegner oder von einem sonstigen Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.
- (2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen.

Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand.

### **§ 23**

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 578 bis 583 ZPO entsprechend.

### **§ 24**

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

### **§ 25**

(1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund sichere Kenntnis erhalten hat. Nach drei Jahren seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

### **§ 26**

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

### **§ 27**

(1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

### **§ 28**

(1) Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten, die der am Verfahren beteiligte Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 3 MAVO zu tragen hat, gehören:

1. Reisekosten der Beteiligten,
2. Entschädigung von Zeugen,
3. Entschädigung von Sachverständigen,
4. Kosten des Rechtsberaters.

Die Höhe dieser Kosten ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten.

(3) Die Kosten der Vertretung der Mitarbeitervertretung werden nur dann vom Dienstgeber getragen, wenn der Vorsitzende gemäß § 13 Satz 2 die Vertretung zugelassen hat.

### **§ 29**

Diese Ordnung tritt am 1. 6. 2004 in Kraft.

Die Ordnung vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996 Nr. 275 S. 349 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 20. Mai 2004

Erzbischof von Köln